

RICHTLINIE
über die Bildung eines
SENIORENBEIRATES
in der Gemeinde Laboe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Neufassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 159) und Berichtigung vom 24. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 255) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Laboe am 08. März 1995 nachfolgende Richtlinie über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Laboe erlassen:

§ 1

Wahl

- (1) Die Seniorenversammlung der Gemeinde Laboe wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Wahlvorschläge müssen schriftlich vorgelegt werden. Jeder Vorschlag ist von 5 Mitgliedern der Seniorenversammlung durch ihre Unterschrift zu unterstützen.
- (4) Gewählt sind die 7 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 2

Seniorenversammlung

- (1) Die Seniorenversammlung besteht aus den Laboer Bürgern und Bürgerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Seniorenversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Seniorenbeirates geleitet, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung durch seinen oder ihren Vertreter. Soweit auch dieser die Seniorenversammlung nicht leiten kann, wird die Seniorenversammlung durch das älteste anwesende Mitglied der Seniorenversammlung, das bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, geleitet.
- (3) Die Seniorenversammlung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Seniorenbeirates spätestens vier Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des Seniorenbeirates einberufen. Eingeladen wird durch öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Die erstmalige Einberufung der Seniorenversammlung erfolgt durch die Verwaltung.

§ 3

Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertretende. § 33 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen seniorenrelevanten Fragen, die sich für die Gemeinde Laboe ergeben, zu beraten und als Bindeglied zwischen Seniorenorganisationen, Verwaltung und Vertretung zu fungieren. Dabei kommen insbesondere folgende Tätigkeitsfelder in Betracht:

1. Erarbeitung und Anregung von Lösungsvorschlägen in Sozial-, Gesundheits-, kulturellen, Bau- und Verkehrsfragen.
2. Stellungnahme zu einzelnen Planungen.
3. Kontakt und Zusammenarbeit mit bestimmten Institutionen der Altenhilfe einschließlich Unterstützung der Heimbeiräte.
4. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen gegebener Möglichkeiten.
5. Vertretung regionaler Interessen in überregionalen Seniorengremien.

§ 5

Sitzungen des Seniorenbeirates

Die für Einberufung und Ablauf von Sitzungen der Ausschüsse geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

Kostenregelung

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Seniorenbeiratsmitglieder erhalten Auslagen- bzw. Kostenerstattungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

24235 Laboe, den 20. April 1995



GEMEINDE LABOE
Der Bürgermeister

Man Wöhr